

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1

Regelungsumfang

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche uns erteilten Aufträge einschließlich unserer gesamten Lieferungen und Leistungen, insbesondere für sämtliche Aufträge zur miet- und leihweisen Überlassung von Gegenständen sowie für sämtliche Aufträge zur Einrichtung und Durchführung von Bühnenbeleuchtungen. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch bei unserer widerspruchslosen Entgegennahme nicht Vertragsbestandteil.

§ 2

Angebot und Vertragsabschluß; Auftragsänderung und Stornierung; Daueraufträge

- (1) Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, sind unsere Angebote freibleibend. Ein verbindlicher Auftrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
- (2) Verbindlich erteilte Aufträge können vom Auftraggeber nur mit unserer Zustimmung geändert werden; der Auftraggeber hat uns in diesem Falle sämtliche durch die Auftragsänderung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Im Falle einer Auftragsstornierung durch den Auftraggeber besteht ein Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung abzüglich von uns etwa ersparter Aufwendungen.
- (3) Auf unbestimmte Zeit geschlossene Daueraufträge können beiderseits nur mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 3

Rechte an Unterlagen; Rechte Dritter

- (1) An sämtlichen Unterlagen und sonstigen Gegenständen (Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Angeboten usw.), die wir dem Auftraggeber im Zuge der Vertragsanbahnung beziehungsweise der Vertragsdurchführung überlassen, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt der Vertrag nicht zustande, so sind uns diese Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Der Auftraggeber steht dafür ein, daß mit der Durchführung des Auftrages keine Rechte Dritter, insbesondere keine Eigentums- und Urheberrechte, verletzt werden. Kommt es dennoch zur Verletzung von Rechten Dritter, so hat uns der Auftraggeber von etwaigen Ersatzansprüchen freizustellen.

§ 4

Fristen und Termine; Verzug

- (1) Fristen und Termine sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Fristen beginnen frühestens zu dem Zeitpunkt zu laufen, in dem wir von der verbindlichen Auftragserteilung Kenntnis erlangen, jedoch nicht, bevor uns die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen und vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen und sonstigen Gegenstände, insbesondere Zeichnungen und Muster, vollständig vorliegen. Lieferfristen beziehungsweise -termine sind eingehalten, wenn die Ware frist- beziehungsweise termingerecht von uns am Erfüllungsort zur Abholung durch den Auftraggeber bereitgestellt oder aber auf Anweisung des Auftraggebers zum Versand gebracht wird.
- (2) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, vereinbarte Fristen und Termine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit danach nach billigem Ermessen zu verlängern beziehungsweise zu verschieben. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die frist- beziehungsweise termingerechte Auftragsdurchführung ohne unser Verschulden wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Rohstoffmangel, Energieknappheit, Streik und Aussperrung sowie sonstige Betriebsstörungen, gleich ob diese Ereignisse bei uns selbst, bei unseren Lieferanten oder im öffentlichen Verkehr eintreten.
- (3) Im Falle des Verzuges ist unsere Haftung auf die Versicherungssumme aus der für solche Fälle abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung, bei Fehlen einer solchen Versicherung auf den in Fällen dieser Art typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

§ 5

Verpackung und Versand; Gefahrübergang

- (1) Verpackung und Versand der Ware wird von uns nach pflichtgemäßem Ermessen auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt; wir übernehmen keine Gewähr dafür, daß insoweit die kostengünstigste Variante gewählt wird. Wird die Ware zum Versand gebracht und durch den Spediteur oder Frachtführer unbeanstandet entgegengenommen, so gilt dies als Nachweis einwandfreier Verpackung.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ihrer Abholung durch den Auftraggeber beziehungsweise dessen Beauftragte oder mit ihrer Versendung auf den Auftraggeber über.

§ 6

Sonderregelungen bei Miete und Leihe

Werden Gegenstände von uns aufgrund Mieter oder Leihe überlassen, so gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

- (1) Die Auftraggeber hat die vermieteten oder verliehenen Gegenstände während der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und uns diese Gegenstände nach Ablauf der Vertragslaufzeit ohne gesonderte Aufforderung während der üblichen Bürostunden kostenfrei in unserem Geschäftslokal zurückzugeben.
- (2) Kommt der Kunde mit seiner Rückgabeverpflichtung in Verzug, so schuldet er als Schadenspauschale 50 % des Auftragswertes (bei Leihe: 50 % des im Rahmen eines Mietverhältnisses angemessenen Auftragswertes) für jeden Tag der Verspätung; der Nachweis eines geringeren oder aber eines höheren Schadens bleibt beiderseits vorbehalten.

§ 7

Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten ab Erfüllungsort und sind, bezogen auf das Rechnungsdatum innerhalb von zwanzig Kalendertagen ohne Abzug zahlbar. Während der Auftragsdurchführung erforderlich werdende Zusatzleistungen berechnen wir, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, nach Aufwand. Der Auftraggeber trägt zusätzlich die Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Transportversicherung, ferner die Kosten für die Anfertigung von ihm veranlaßter Zeichnungen, Entwürfe, Muster und ähnlicher zusätzlicher Arbeiten sowie schließlich die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (2) Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel anzunehmen. Werden Wechsel entgegengenommen, so geschieht dies lediglich erfüllungshalber und berechtigt den Auftraggeber nicht zum Skontoabzug. Aufwendungen für Diskont oder Spesen hat der Auftraggeber unverzüglich zu ersetzen.
- (3) Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Auftraggeber als Schadenspauschale Verzugszinsen in Höhe von 7 % jährlich über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch Verzugszinsen in Höhe von 10% jährlich; der Nachweis eines höheren oder aber eines geringeren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber kommt spätestens in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.
- (4) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von ihm anerkannt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers sind wir berechtigt, die weitere Auftragsdurchführung ohne Rücksicht auf ein vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung der Vergütung und der Begleichung aller fälligen Verbindlichkeiten des Auftraggebers abhängig zu machen.

§ 8

Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus diesem Vertrag, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, vor. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, so erstreckt sich der Vorbehalt auf sämtliche Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber, gleichviel aus welchem Rechtsgrund. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftraggebers zurückzunehmen und, falls der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB ist, unter Anrechnung des Erlöses abzüglich der Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers zu verwerten. Sofern der Auftraggeber nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, liegt in der Warenrücknahme kein Rücktritt vom Vertrag.
- (2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in unser Eigentumsrecht hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die im Rahmen der Wahrung unserer Rechte anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den Ausfall.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Ware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nachkommt, sich auch im übrigen uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt ist. Bei Vorliegen einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen erlischt die Einziehungsermächtigung des Auftraggebers auch ohne unseren ausdrücklichen Widerruf; wir können in diesem Fall verlangen, daß der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- (4) Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die uns nicht gehörenden Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, daß der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (5) Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der Gesamtwert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 9

Mängelgewährleistung; Haftung

- (1) Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel der Lieferung oder Leistung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Empfang schriftlich zu rügen; hiernach verspätete Mängelrügen sind ausgeschlossen. Im übrigen gilt insoweit § 377 HGB. Im Bereich des Kauf- und Werkvertragsrechts beträgt die Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsansprüche des Auftraggebers ein Jahr; ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gilt abweichend hiervon eine Verjährungsfrist von zwei Jahren. Im übrigen richtet sich die Verjährung von Mängelgewährleistungsansprüchen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Im Falle einer fristgerechten und begründeten Mängelrüge sind wir zur Nacherfüllung auf unsere Kosten berechtigt. Ist die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, so kann sie verweigert werden. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, unzumutbar oder wurde sie verweigert, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung entsprechend dem Ausmaß des Mangels oder Schadenersatz oder aber, wenn er den Mangel selbst beseitigt, Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- (3) Mängel eines Teils der Lieferung oder Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Auftragsdurchführung, es sei denn, die mangelfreie Teillieferung oder Teilleistung wäre für den Auftraggeber ohne Interesse.
- (4) Für Abweichungen in der Beschaffenheit des durch uns von einem Dritten (Zulieferer) bezogenen Materials haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den Zulieferer. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers durch Abtretung der uns zustehenden Ansprüche gegen den Zulieferer zu erfüllen. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, so stehen dem Auftraggeber weitere Gewährleistungsansprüche uns gegenüber nur dann zu, wenn der Zulieferer einem mit schlüssiger Begründung versehenen Gewährleistungsvorgang des Auftraggebers nicht nachkommt.
- (5) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Mängeln der Lieferung oder Leistung, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Die Haftungsfreizeichnung in Satz 1 und 2 gilt nicht für Körper- und Gesundheitsschäden sowie ferner nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Sie gilt ferner nicht bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht; in diesem Fall ist unsere Haftung auf die Versicherungssumme aus der für solche Fälle abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung, bei Fehlen einer solchen Versicherung auf den in Fällen dieser Art typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (6) Über den Bereich der Mängelgewährleistung hinaus ist unsere Haftung auf Schadenersatz, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, in dem in Absatz 5 dargelegten Umfang ausgeschlossen bezie-

ungsweise beschränkt. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeiter, freien Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10

Erfüllungsort; anwendbares Recht;
Gerichtsstand; Teilunwirksamkeit

- (1) Erfüllungsort für sämtliche uns erteilten Aufträge ist 71332 Waiblingen.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, so ist als Gerichtsstand Waiblingen vereinbart. Dasselbe gilt, wenn es sich bei dem Auftraggeber um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder wenn der Auftraggeber keinen eigenen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Die Gerichtsstandsvereinbarungen in Satz 1 und 2 gelten nicht bei einer durch Gesetz begründeten, abweichenden ausschließlichen Zuständigkeit.
- (4) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen läßt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende, rechtlich zulässige Neuregelung zu vereinbaren.

Stand: 2018